

BV/10/24-064

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 23.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohen Viecheln (Entscheidung)	16.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 5 der KV M-V beschließt die Gemeindevertretung Hohen Viecheln die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung.

Sachverhalt

Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung macht sich erforderlich, da sich aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung vom 14. Mai 2024 wesentliche Inhalte der Hauptsatzung geändert haben.

Die Veränderungen in der Hauptsatzung im Vergleich zu der vorherigen Hauptsatzung vom 15.11.2019 sind in der Anlage „Hauptsatzung Hohen Viecheln“ enthalten.

Die Veränderungen sind in „rot“ vorgenommen worden. Die Anmerkungen, aus denen sich die Erklärungen zu den Veränderungen ergeben, sind als Anmerkungen gekennzeichnet und sind in „grün“ dargestellt. Der Text in „schwarz“ ist der Text, der aus der vorherigen Satzung erhalten geblieben ist. Streichungen sind in dem Text gestrichen worden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hauptsatzung Hohen Viecheln (öffentlich)
---	--

Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2024 (GVBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hohen Viecheln führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE HOHEN VIECHELN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten, sie oder er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- ~~(3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Moltow, Albrechtshof und Hädchenshof.~~

§ 2

Ortsteile

~~Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Moltow, Albrechtshof und Hädchenshof.~~

§-2 § 3

Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder

der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der Leitenden Verwaltungsbeamtin ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter berichten.

~~§ 3~~ § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. ~~Vergabe von Aufträgen~~ Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

~~§ 4~~ § 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § ~~5~~ 6.
- (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeinde- entwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,

- | | |
|--|---|
| (Bauausschuss) | Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales (Sozialausschuss) | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kindertagesstätten, Jugendförderung, Sport, Sozialwesen. |
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit entscheidet der jeweilige Ausschuss im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (4) Die ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:

- Bauausschuss	4 Gemeindevertreter/-innen und 3 sachkundige Einwohner/-innen
- Sozialausschuss	4 Gemeindevertreter/-innen und 3 sachkundige Einwohner/-innen
 - (5) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
 - (6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 5 § 6

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Konten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

- ~~(5)~~ Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten. ~~bis zur Entgeltgruppe 6 des TVöD.~~
- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- ~~(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro.~~
Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
-
- ~~(8)~~ Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ~~ab einer Wertgrenze über 20.000 Euro.~~
- (9) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 9 zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

~~§ 6~~ § 7

Bürgermeister/-in/Stellvertreter/-in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 - 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Konten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- ~~(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.~~

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- ~~(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu der Wertgrenze von 20.000 Euro.~~
- (5) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ~~bis unter~~ 100 Euro.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 6 zu unterrichten.

§-7 § 8

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten.

§-8 § 9

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
 - 1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 - 2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 - 3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/Gesamt-auszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 - 4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 - 5. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare

Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.

- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist
1. nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 § 10

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro *(nach alter Entschädigungsverordnung)* monatlich *(Anmerkung der Verwaltung: Laut § 8 der Entschädigungsverordnung M-V (in der Fassung vom 15.05.2024) liegt die Entschädigungsobergrenze bei 1.200 Euro, wovon die erste Stellvertretung bis zu 20 % und die zweite Stellvertretung bis zu 10 % erhalten kann. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Summe nicht überschritten werden.)*. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Der Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.**

~~§ 10~~ § 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hohen Viecheln (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Hohen Viecheln, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig vom Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten.
- (2)
- (3) Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> und im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ Gemeinde Hohen Viecheln auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen unter der Internetadresse <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de>, eingestellt.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer beratenden und weiteren Ausschüsse ~~werden außerdem~~ können zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt werden.

Diese befinden sich in:

Hohen Viecheln	Bushaltestelle	Fritz-Reuter-Straße
Neu Viecheln	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße
Moltow	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße

- (5) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt zusätzlich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäkelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen.
- (6) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (8) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

~~§ 11~~ § 12

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese ~~Satzung~~ Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.11.2019 und die Änderung der Satzung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.